
Schöppingen, 29. Mai 2026

Nr. 6/2026

Datum	Inhalt	Seite
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026	2 - 18
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026	19 - 32
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung Gebührensatzung vom 19.05.2026 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen	33 - 35
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026	36 - 48
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026	49 - 53
29.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 8. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 08.06.2026, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	54

Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 04. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- siehe Anlage 1 (Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage), die Bestandteil dieser Sitzung ist.
- (4) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (10) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
 11. § 15 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
 12. § 16 Abs. 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Abs. 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schöppingen vom 11. März 1981 (in Kraft seit 01.01.1981) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 3 dieser Satzung)

Parameter	Richtwert
1) Allgemeine Parameter	
Temperatur	35°
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	330 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe	
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide	
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Barium	-
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Mangan	-
Nickel	1 mg/l

Quecksilber	0,1 mg/l
Selen	-
Silber	-
Thallium	-
Vanadium	-
Zinn	5 mg/l
Zink	5 mg/l
Aluminium	-
Eisen	-
4) Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l (< 5000 EW) 200 mg/l (>5000 EW)
Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat	600 mg/l (Abwasseranlagen ohne HS-Zement) 3000 mg/l (Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung)
Sulfid	2 mg/l
Fluorid, gelöst	50 mg/l
Phosphor	50 mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
CSB/BSB	<4
CSB-Abbau nach 24 h	mind. 75 %

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 19.05.2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG NRW) vom 01. Februar 2022, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in der Sitzung vom 04. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr-genommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder-verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Entgegennahme von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Entgegennahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
7. Entgegennahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, gelbe Tonne) sowie durch eine getrennte Entgegennahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, sowie Erfassen von diversen Abfällen über den Wertstoffhof Schöppingen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Als Anlage 1 zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) aufgeführt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Kreis Borkens angeliefert werden. Die Standorte werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt/Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt/Gemeinde vom 22.02.2022 geregelt worden.

§ 7 **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Depotcontainer für Glas,
 - b) blaue 240 l-Gefäße für Papier und Pappe (oder graue Tonne mit blauem Deckel),
 - c) gelbe 240 l Gefäße (Gelbe Tonnen) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (oder graue Tonne mit gelbem Deckel),

d) graue 120 l-Gefäße, graue 240 l-Gefäße für Restmüll,

e) braune 120 l-Gefäße für organische Abfälle (oder graue Tonne mit braunem Deckel) für den Innenbereich.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anschlusspflichtige haben auf dem Grundstück zu dulden:
 - a) mindestens ein blaues 240 l-Gefäß für Papier und Pappe,
 - b) mindestens ein gelbes 240 l-Gefäß (Gelbe Tonne) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
 - c) mindestens ein graues 120 l-Gefäß für Restmüll,
 - d) mindestens ein braunes 120 l-Gefäß als Biotonne.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächste öffentliche Straße zu stellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können aufgrund einer Anweisung der Gemeinde Schöppingen im Einzelfall andere Abfuhrtermine und/oder Standplätze für die Abfallbehälter angeordnet werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu halten nach:
1. Glas,
 2. Papier/Pappe/Karton,
 3. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen,
 4. organischen Abfällen (Bioabfälle, insbesondere Garten- und Küchenreste, Grasschnitt, Laub etc.)
 5. schadstoffhaltigen Abfällen,
 6. Sperrmüll,
 7. sperrigen Grünabfällen,
 8. Elektro- und Elektro-Altgeräten,
 9. Altmetallen,
 10. Kühlgeräten,
 11. Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
 - 12 Restmüll

und wie folgt zu entsorgen:

zu 1.:

Glas ist, sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas, den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 2.:

Papier/Pappe/Karton (PPK) ist in den blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen

zu 3.:

Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

zu 4.:

Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken sind insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen, dies gilt auch für:

- a. Kompostierbare Kunststoffprodukte (insbes. kompostierbare Biomüllbeutel),
- b. Biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
- c. Biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte

zu 5.:

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 sind am Schadstoffmobil des Kreises abzugeben.

zu 6.:

Sperrmüll ist am Wertstoffhof zu entsorgen.

zu 7.:

Sperrige Grünabfälle (Baumschnitt etc.) sind dem Wertstoffhof zuzuführen.

zu 8.:

Elektro- u. Elektronik-Altgeräte sind an der Sammelstelle am Wertstoffhof abzugeben. Haushaltskleingeräte (z.B. Radios, Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate u. ä.) können darüber hinaus auch am Sammelfahrzeug des Kreises für schadstoffhaltige Abfälle abgegeben werden.

zu 9.:

Altmetalle sind am Wertstoffhof abzugeben.

zu 10.:

Kühlgeräte sind am Wertstoffhof abzugeben.

zu 11.:

Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 12.:

der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollkommen schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung des Restmülls, des Sperrmülls, der verwertbaren Stoffe, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, die Standorte der Depotcontainer für Altglas und Alttextilien rechtzeitig im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Es wird unterschieden zwischen Innenbereich (geschlossene Ortsteile Schöppingen und Eggerode) und Außenbereich (Ebbinghoff, Gemen, Haverbeck, Heven, Ramsberg und Tinge).
- (2) Im Innenbereich der Gemeinde Schöppingen werden die Restmüllbehälter und die Biotonne im vierzehntägigen Wechsel geleert. Die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) werden im Innenbereich in einem 4-Wochen-Rhythmus entsorgt. Die gelben Gefäße (Gelbe Tonnen) werden in einem 2-Wochen-Rhythmus entsorgt.

- (3) Im Außenbereich werden die Restmüllbehälter und die Gelben Tonnen im vierzehntägigen Wechsel entleert. Die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) werden in einem 8-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (4) Die Leerungszeiten werden vorher einmal ortsüblich bekanntgegeben. Ebenso die Änderung dieser Zeiten. Die Abfallsammelbehälter sind an dem jeweiligen Abfuhrtag ab 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Für die Annahme von sperrigen Abfällen, Wertstoffen und Grünabfällen unterhält die Gemeinde Schöppingen einen Wertstoffhof (In den Kämpfen 50, 48624 Schöppingen). Betreiber ist die Entsorgungsgesellschaft West-münsterland mbH (EGW). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer von im Gebiet der Gemeinde Schöppingen angefallenen Abfällen haben im Rahmen der §§ 2 ff. das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, auf dem Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen, während der regelmäßigen Öffnungszeiten, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert zu entsorgen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG dem Wertstoffhof zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Erfassung der Altbatterien erfolgt durch das Schadstoffmobil.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunfts-, Betretungs-, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungs-zwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schöppingen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schöppingen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Gemeinde Schöppingen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. Darüber hinaus werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aufgeführt, die über die Erfassungssysteme der privatrechtlichen dualen Systembetreiber zu entsorgen sind (§ 2 Absatz 3). Flankierend zum öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem bestehen auch für diese Abfälle die Getrennthaltungspflichten nach dem KrWG und dem VerpackG. Abgesehen von der PPK-Entsorgung nach Nr. 1 dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen nicht über die öffentlich-rechtlichen Abfallgefäße entsorgt werden. Insofern erfolgt die Auflistung im Kontext einer geordneten gesamtheitlichen Abfallentsorgung.

1. Abfälle für das Altpapiergefäß, Nutzung des Wertstoffhofes für sperrige PPK Abfälle

Hierunter fallen alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK). In Ergänzung zu den Altpapiergefäßen werden am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen auch sperrige PPK-Abfälle angenommen.

a) Öffentlich-rechtlicher Anteil

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie sonstige Pappe und Kartons, die nicht unter b) fallen.

b) Privatrechtlicher Anteil der dualen Systembetreiber nach VerpackG

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

2. Abfälle für das Bioabfallgefäß (biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen insbesondere: Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Feder, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nussschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten Teebeutel, Unkraut.

3. Abfälle für das Restmüllgefäß (Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden)

Hierunter fallen insbesondere: Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Kämmе, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehricht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Laminat, Leder, Lumpen, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tipps, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster.

4. Abfälle für die privatrechtliche „gelbe Tonne“ nach VerpackG:

Über die „gelbe Tonne“ können Einweg-Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder PPK bestehen, entsorgt werden. Unter Einweg-Verkaufsverpackungen fallen auch Verbundstoffe aus PPK, Kunststoffen und Metallen, die nicht voneinander getrennt werden können. Reicht die Kapazität der „gelben Tonne“ für die Entsorgung von Einweg-Verkaufsverpackungen vorübergehend nicht aus, können diese Abfälle über den Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen entsorgt werden.

Hierunter fallen insbesondere: Plastikbecher für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse, Quark usw.; Milch- und Getränketüten (Tetra Packs); Joghurt- und Sahnebecher aus beschichtetem Papier; Flaschen aus Kunststoff, z.B. für Spülmittel, Körperpflegemittel, Waschmittel usw.; kleine Tüten und Beutel z.B. Nudeltüten, Tüten von Rosinen, Nüssen usw.; Netze von Zitrusfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln usw.; Kunststofftüten; Verpackungsfolien von Toilettenpapier, Tempos, Windeln usw.; Kunststoffsäcke für Gartenerde, Gartendünger, Torf usw.; Schrumpffolien, z.B. Verpackungen von Büchern, Kleingeräten, Baumaterialien usw.; Farbeimer, vollständig entleert (spachtelrein und

tropffrei); Styroporformteile (z.B. Verpackungsmaterial von Elektrogeräten); Getränke- und Konservendosen, leere Farb- und Spraydosen; Kronkorken, Twist-Off-Verschlüsse; Deckel von Joghurt-, Sahne- und Quarkbecher, Aluminiumfolie, Silberfolie von Schokolade; Dosen und andere Behälter aus Aluminium, z.B. für Hunde- und Katzenfutter, Fisch; Menübehälter; Papier mit Aluminium; Karton mit Aluminium; Tablettenverpackungen aus Kunststoff mit Aluminium (Blister); alubeschichtete Verpackungen z.B. Kaffeetüten; Pflanztöpfe.

5. Abfälle für die im gesamten Gemeindegebiet dezentral aufgestellten privatrechtlichen Depotcontainer für Altglas nach VerpackG:

Hierunter fallen alle Glasverpackungen, sortiert nach Weißglas, Grünglas und Braunglas. Glasverpackungen in den Farben blau, gelb oder rot sind über den Grünglas-Container zu entsorgen.

6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien und Altakkumulatoren am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen:

Grundsätzlich sind Händler und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² nach § 17 Absatz 1 ElektroG verpflichtet, die Altgeräte kostenlos wieder zurückzunehmen. Darüber hinaus steht der Wertstoffhof für eine gebührenfreie Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Verfügung. Der Wertstoffhof gilt als Sammelstelle nach § 13 Absatz 1 ElektroG. Bis auf wenige Ausnahmen fallen alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Hierzu zählen auch zum Beispiel Pedelecs bis maximal 25 km/h, Photovoltaikmodule, Nachtspeicheröfen und Leuchten. Der Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten ist zusätzlich verpflichtet, Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät fest umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und getrennt nach § 15 Absatz 3 u.a. auch über den Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen zu entsorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Zusätzlich steht für die Entsorgung von Altbatterien auch das Schadstoffmobil des Kreises Borken zur Verfügung.

7. Annahme von Sperrmüll am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen

Hierunter fallen insbesondere: Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile und Altmetalle, soweit diese nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar sind.

8. Annahme von Garten- und Grünabfällen (Grünschnitt) am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen

Hierunter fallen insbesondere: Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit diese Abfälle nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar sind.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 19.05.2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung vom 19.05.2026 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. S. 656) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen, in seiner Sitzung am 04. Mai 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen genannte Personenkreis.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Absatz 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf dem Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter.

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	188,64 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	163,88 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	312,44 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	309,08 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	158,12 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	304,60 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	6,36 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	8,00 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Müllfraktionen gebührenfrei erhoben:

Altglas
Altkleider/Schuhe
Altmetall
Ast- und Strauchwerk (inkl. Laub, Rasenschnitt und Vertikutiermaterial)
CDs und DVDs (ohne Schutzhüllen)
Styropor (nur aus Verpackungen)
Elektro- und Elektronikschrott
Möbelholz
Sperrmüll
Kühlgeräte
Pappe/Kartonage
Papier/Zeitschriften
PE-Folien
Leichtverpackung (LVP)

(3) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Entgelte incl. MwSt. durch den Betreiber des Wertstoffhofes erhoben:

Restmüll (1m ³ -Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	25,00 €
Bauholz (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
Baumischabfälle inkl. Tapetenreste (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	50,00 €
Bauschutt (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
PKW-Reifen (Stück)	3,00 €
LKW Reifen (Stück)	8,00 €

§ 3

Veranlagung und Heranziehung

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Auskunfts- und Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen. Ein Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Gemeinde Schöppingen schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben und ihnen zu gestatten das Grundstück zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Dezember 1974 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 10.12.2025 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung vom 19.05.2026 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 19.05.2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 04. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiterinnen und Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach dem § 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Dabei wird jedoch ein Mindestverbrauch auf der Grundlage eines Einwohnergleichwertes (EGW) festgelegt wird. Die Höhe des Mindestverbrauchs regelt sich nach Abs. 5. Wird von einem Haushalt der festgelegte Mindestverbrauch nicht erreicht, so wird die geringere aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn der Nachweis darüber erbracht worden ist, dass der Minderverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung (Anschluss- und Benutzungszwang) erfolgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,81 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 112,40 €.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,60 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.
- (4) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt werden, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau geeichter verplombter und von der Gemeinde Schöppingen anerkannter Messvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen
- (5) Der Mindestverbrauch errechnet sich wie folgt:
 - a) Für Haushalte:
Nach der Anzahl der beim Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen nach dem Meldegesetz NW zum 01.01. des Veranlagungsjahres gemeldeten Personen. Als Verbrauch wird je Person 1 Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich nach einem anzunehmenden Durchschnittsverbrauch von jährlich 40 m³.

b)	Für Schlachtereien	
	pro Stück geschlachtetes Großvieh	2,30 m ³
	pro Stück geschlachtetes Kleinvieh	0,95 m ³
	pro Stück verwurstetes Großvieh	0,80 m ³
	pro Stück verwurstetes Kleinvieh	0,35 m ³
c)	Für Tankstelle mit Autowäscherei	225,00 m ³
d)	Für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Cafés	200,00 m ³
e)	Für ein Lebensmittelgeschäft mit Bäckerei und Konditorei	70,00 m ³
f)	Für einen Friseurbetrieb:	
	mit bis zu 3 Beschäftigten	60,00 m ³
	mit mehr als 3 Beschäftigten	80,00 m ³
g)	Für sonstige Handwerks- und Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer, berufliche und sonstige Nutzungen sowie öffentliche Gebäude:	
	je Beschäftigten	5,00 m ³
h)	Schulen und Kindergärten	
	je 10 Kinder bzw. Schüler	48,00 m ³
i)	Gemeinschaftsunterkünfte (Pflegestationen und Kasernen)	
	je Person	72,00 m ³

Zu den gemeldeten Personen nach Absatz 8 Buchstabe a) werden gezählt:

- a) Personen, die in Schöppingen ausschließlich ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben (1. Wohnsitz)
- b) Personen mit doppeltem Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Schöppingen

Hält sich eine Person überwiegend außerhalb der Gemeinde Schöppingen auf, wird diese Person auf Antrag nur dann bei Ermittlung des Mindestverbrauchs nicht berücksichtigt, wenn am Stichtag der Nebenwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes gemeldet ist. Änderungen nach dem Stichtag (Um- und Wegzüge, Sterbefälle usw.) werden für das laufende Abrechnungsjahr zeitanteilig berücksichtigt. Voraussetzung ist eine unverzügliche schriftliche Meldung an die Gemeinde bzw. an den Betriebsführer des Abwasserwerkes (Stadtwerke Emsdetten GmbH).

- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge, die geringer oder höher als der Mindestverbrauch ist, wird durch eine messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) ermittelt. Diese Wassermesser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle wird durch die Gemeinde bestimmt. Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.
- (7) Für Abwasser, das eine gegenüber häuslichen Abwässern erhöhte Schmutzfrachtbelastung aufweist, wird die Gebühr für die Abwasserreinigung mit einem Starkverschmutzerzuschlag belegt, sofern die jährlich eingeleitete Abwassermenge mindestens 500 m³ pro Jahr beträgt. Der Starkverschmutzerzuschlag fußt auf folgenden Grenzwerten:

Parameter	Grenzwerte für Normaleinleiter
CSB	≤ 1.000,00 mg/l
T _{NB}	≤ 91,67 mg/l
PO ₄ -P	≤ 15,38 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

Reinigungsgebühr „Starkverschmutzer“ =

$$G_1 \times \left[\frac{0,54}{x} \frac{CSB}{1.000} + 0,36 \frac{T_{NB}}{91,67} + 0,1 \frac{PO_4-P}{15,38} \right] \times 0,65 + G_1 \times 0,35$$

In dieser Starkverschmutzerformel bedeuten:

G_1 = Gebühr für Abwasserreinigung Normaleinleiter (§ 4 Abs. 4 Satz 2)

CSB = CSB-Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 1.000,00 mg/l

T_{NB} = T_{NB} -Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 91,67 mg/l

PO_4-P = PO_4-P -Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 15,38 mg/l

0,65 = Gewichtungsfaktor für schmutzfrachtabhängigen Gebührenanteil

0,35 = Gewichtungsfaktor für mengenabhängigen Gebührenanteil

Der durch die Untersuchung nach Abs. 9 festgestellte Verschmutzungsgrad wird ab dem Monat, in dem die Messung stattgefunden hat, der Gebührenfestsetzung solange zugrunde gelegt, bis eine neue Untersuchung andere Werte ergibt, die dann in gleicher Weise den künftigen Gebührenfestsetzungen zugrunde zu legen sind.

- (8) Die Qualität des eingeleiteten Abwassers wird an der von der Gemeinde zu bestimmenden Einleitungsstelle während der Produktionszeit festgestellt. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischproben ermittelt. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlüssen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten ihrer Grundstücke bzw. Betriebsgelände für Zwecke der Probenentnahme zu dulden. Die Proben werden von einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten Labor hinsichtlich der für die Bemessung des Starkverschmutzerzuschlages maßgeblichen Verschmutzungsparameter untersucht. Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel aus den gezogenen Proben zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten der Messungen und der Untersuchungen trägt der Gebührenpflichtige.
- (9) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenregelung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrunde gelegt wird.
- (10) Ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht möglich und lässt der Gebührenpflichtige bei genehmigten privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr der Mindestverbrauch 3 zugrunde gelegt.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage

weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,29/ m² €.
- (5) Die zu zahlende Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50 v. H. für folgende Flächen reduziert werden:
 - a) Dauerhaft lückenlos begrünte Dachflächen
 - b) Wasserdurchlässige Flächenbeläge als Flächenversickerung (z.B. sog. Ökopflaster, Drainasphalt oder Rasengittersteine) Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein nicht unerheblicher Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich ist, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann
 - c) Flächen, von denen nur zeitweise unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Das sind z. B. Flächen, die an geeignete Einrichtungen wie Regenwasserspeicher bzw. Zisternen oder Regenwasser-nutzungsanlagen angeschlossen sind, wenn und solange die jeweils genannten Einrichtungen ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossener Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 cbm zur Verfügung stellen. Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich Bau, Betrieb und Unterhaltung den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zeitanteilig ermittelt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Gebührenfestsetzung, Abrechnung

- (1) Die Gebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt auf Grundlage der Zählerablesung der auf dem Grundstück vorhandenen und durch das Wasserversorgungsunternehmen registrierten Wassermesser. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde für die Zählerablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren erfolgt auf Grundlage der am 31.12. des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) gemäß § 5 dieser Satzung ermittelten und registrierten Grundstücksflächen.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden (§ 11), so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Geänderte Gebührensätze im laufenden Jahr werden bei der Berechnung der Höhe der Vorausleistungen berücksichtigt.
- (2) Ist eine Berechnung nach Abs. 1 für die Schmutzwassergebühr nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale 22,31 €
 - b) je cbm abgefahrene Abwassermenge 23,31 €
 - c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 17,80 €.
- (2) Mit der Erhebung der Gebühr werden gem. § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Betriebsführer beauftragt.
- (3) Für die Überprüfung der Kleinkläranlage sowie zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Schöppingen eine gesonderte Gebühr von 46,00 € pro durchgeführter Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit. Als Grundfläche gilt:
- (2) Als Grundstück gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
 4. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Gesamtfläche des

Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in seiner Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf das sich die Planfeststellung bezieht.

Die Tiefenbegrenzung nach Buchst. a) und b) gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. überwiegend tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (3) Die nach Abs. 1. ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

In Kerngebieten – die vom Gemeinderat als solche festgelegt und bestimmt sind – und in Gewerbe- und Industriegebieten sind die vorstehend genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

Dies gilt auch in allen anderen Gebieten (v.a. in Mischgebieten) bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder bei Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, die typischerweise in Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird.

Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die unter Ziff. 1-5 genannten Vomhundertsätze ebenfalls um 30 Prozentpunkte anzuheben.

- (4) Als Geschosszahl nach Abs. 3 S. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder b);
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;

- f) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet;
 - b. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoß angesetzt

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag bei einem Anschluss an das Mischsystem bzw. bei Trennsystem an die Schmutz- und die Regenwasserkanalisation beträgt 4,30 €/qm beitragspflichtige Fläche.
- (2) Bei einem Anschluss nur an den Schmutzwasserkanal ermäßigt sich der in Abs. 1 genannte Beitrag um 30 %.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor der Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 um 30 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 20 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

- (1) In den Fällen des § 17 Abs. 3 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühren- oder eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts Anderes besagen.
- (2) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben worden ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Satzung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.
- (4) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

4. Abschnitt Kostenersatz

§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserhaus- bzw. Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung von Straßenkanal bis einschl. Prüfschacht an bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück) an die öffentl. Abwasseranlage sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Erfolgt die Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gleichzeitig mit der Herstellung des entsprechenden Straßenkanals, so erhebt die Gemeinde zum Ersatz ihres für Anschlüsse dieser Art üblichen durchschnittlichen Aufwandes einen pauschalen Kostenersatz.
- (3) Dieser Kostenersatz beträgt 1.278,00 € für den Anschluss an einen Mischwasserkanal. Dieser Kostenersatz beträgt 2.147,00 € für die getrennten Anschlüsse an einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkanal.
- (4) In allen anderen Fällen sind der Gemeinde die Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (5) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so gelten für die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse die Absätze 2 - 4 entsprechend.

§ 23
Entstehung eines Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen von 09.12.2008 i.d. Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2025 und die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.05.1994 i.d. Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 19.05.2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 04.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schöppingen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 55,20 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 61,20 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 73,20 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 441,60 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 552,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind,

1. Hunde der Rassen

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schöppingen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
- BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBl (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Forstangestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern in der für den Forst-, Feld oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (5) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim erstmalig durch die Halterin bzw. den Halter aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 5 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Jagdhunde, von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-23 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf 0,00 EUR gesenkt.
- (4) Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats der Aufnahme des Hundes oder des Zuzugs aus einer anderen Stadt oder Gemeinde. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats der Vollendung ihres dritten Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder ein Wegzug aus der Gemeinde stattfindet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Gemeinde. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

- c) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
- a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 26.04.1995 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 14.06.2018 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 19.05.2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

8. öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am **Montag, 08.06.2026, 18:30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 04.05.2026
2. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schöppingen
3. Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)
Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen
4. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - „Bauturbo“
hier: Entscheidung über die Einführung von Leitlinien sowie den Umgang mit den neuen
Zustimmungsrechten der Gemeinde gem. § 36a BauGB
5. Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Schöppingen unterhalb der Schwellenwerte
gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung)
6. Entwicklung Gewerbesteuer 2025
7. Förderprogramm vereinseigene Sportstätten
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2026 auf Einrichtung einer unbefristeten
Stabsstelle Klimaschutz für die Gemeinde Schöppingen
9. Mitteilungen aus der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 04.05.2026
11. Mitteilungen der Verwaltung und Anfrage aus dem Rat
12. Vergaben
 - 12.1. Planungsleistung zur Schulhofgestaltung Sekundarschule „Schulcampus am Berg“
 - 12.2. Erwerb einer Baumaschine für den Bauhof
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 29. Mai 2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister